

RS Vwgh 2003/1/21 2001/11/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

KFG 1967 §67 Abs4;

KFG 1967 §67 Abs4a;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/11/0194 E 27. Juni 1995 RS 1 (Hier: Ohne "Hierzusatz", wobei die Lenkerberechtigung des Bf zu keinem Zeitpunkt erloschen war.)

Stammrechtssatz

§ 67 Abs 4a KFG betrifft nur Fälle der Wiedererteilung ERLOSCHENER Lenkerberechtigungen, also Lenkerberechtigungen, die kraft einer Befristung ihre Rechtswirksamkeit verloren haben, nicht aber ENTZOGENER Lenkerberechtigungen, für deren Erteilung § 67 Abs 4 KFG gilt (hier: die objektive Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, die darin gelegen ist, daß sich der Bf und die belBeh zu Unrecht auf § 67 Abs 4a KFG berufen, führt nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, da der Bf bei der rechtlich gebotenen Anwendung des § 67 Abs 4 KFG nicht besser zu stellen gewesen wäre, weil ihm auch bei Anwendung dieser Vorschrift mangels Wahrung der Frist hinsichtlich des letzten Gutachtens die entzogene Lenkerberechtigung nicht ohne Ablegung einer Lenkerberechtigung hätte wieder erteilt werden dürfen).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110157.X01

Im RIS seit

29.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at